

## Aktualisierung der Entprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Telefónica Deutschland Holding AG („Gesellschaft“) haben zuletzt am 9. / 10. März 2021 eine Entprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben.

Aufgrund der Berücksichtigung der Empfehlung in G.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Vorstandsvergütung, die eine Anpassung der Ziele oder Vergleichsparameter lediglich im Rahmen der Empfehlung in G.11 des DCGK zulässt, wird nunmehr die Abweichung zu G.8 gestrichen und die Entprechenserklärung wie folgt aktualisiert:

1. In G.7 empfiehlt der DCGK, dass der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen soll, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Von dieser Empfehlung wurde und wird teilweise in Bezug auf die zeitliche Komponente abgewichen. Der Aufsichtsrat trifft diese Festlegung nicht bereits vor einem Geschäftsjahr, sondern erst zu Beginn eines Geschäftsjahres, da die Beendigung des Vorjahres abgewartet wird, um Leistungskriterien ggf. entsprechend anpassen zu können.
2. In G.9 empfiehlt der DCGK, dass die Zielerreichung dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen. Die Gesellschaft macht hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit keine Angaben, die über die gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere § 162 AktG) hinausgehen, da insoweit bei strategisch wichtigen Zielen Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen können.
3. In G.10 empfiehlt der DCGK, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen. Da sich die Gesellschaft in einem extrem volatilen und innovativen Marktumfeld bewegt, ist es sachgerecht, dass die Mitglieder des Vorstands bereits vor Ablauf von vier Jahren über die langfristig variablen Gewährungsbeträge verfügen können.
4. In G.12 empfiehlt der DCGK, dass im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag

festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird teilweise abgewichen, weil dies in aktienbasierten Programmen der Telefónica, S.A., an denen Mitglieder des Vorstands aufgrund ihres Dienstvertrags teilnahmeberechtigt sind, anders geregelt ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es strategisch sinnvoll ist, dass die Mitglieder des Vorstands gleichwohl an aktienbasierten Programmen der Telefónica, S.A. teilnehmen.

5. In G.17 empfiehlt der DCGK, dass der mit dem Vorsitz und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen verbundene höhere zeitliche Aufwand in der Vergütung angemessen berücksichtigt werden soll. Hiervon wird teilweise abgewichen. Alle Mitglieder und Vorsitzenden der regelmäßig tagenden Ausschüsse (Prüfungsausschuss sowie Vergütungsausschuss) erhalten eine zusätzliche Vergütung. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine Unterscheidung zu den lediglich anlassbezogenen tätigen weiteren Ausschüssen angemessen ist.

27. Juli 2021

26. Juli 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat